

611/001
H 19/8.02

045

G. Aindory

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung vom 09. Juli 2002
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 34)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 21 und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Lütjensee <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesna-
turschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II
S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Ge-
meinde Lütjensee vom 28. Januar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzei-
ger S. 34), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom
20.11.2001 (Amtliche Bekanntmachungen vom 29.11.2001), wird wie
folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„d) Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 und der 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 17.04.2002) der
Gemeinde Lütjensee (östlich Hamburger Straße und Alte Dorf-
straße). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie
folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der südlichen Grenze des Fußweges,
der von der Alten Dorfstraße zum Lütjensee führt, Flurstück 39/3
(alle genannten Flurstücke der Flur 11, Gemarkung Lütjensee), mit
der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes verschwenkt
die Grenze 32 m in südliche Richtung und verläuft um das beste-
hende Gebäude auf dem Grundstück Alte Dorfstraße 9, Flurstück
43/6, bis in eine Tiefe von 33 m von der bisherigen Landschafts-
schutzgebietsgrenze entfernt. Vom Schnittpunkt mit der nordöstli-
chen Flurstücksgrenze des Flurstückes 45/4 verschwenkt die Gren-
ze nach Westen und verläuft entlang der nordöstlichen Flurstücks-
grenze des Flurstückes 45/4, bis sie auf die ursprüngliche Grenze
des Landschaftsschutzgebietes trifft.

Weiterhin führt die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes um
Grundstücksteile und Wohngebäude zweier Grundstücke (Alte
Dorfstraße 10 und 12), die sich zwischen der Alten Dorfstraße und
dem Lütjensee befinden, herum: die Grenze umfasst 1. eine recht-
eckige Fläche auf dem Flurstück 40/2 (Alte Dorfstraße 10), begin-
nend 50 m vom Lütjensee entfernt entlang der nördlichen Grenze
des Fußweges zum Lütjensee auf 35 m nach Westen und bis 17 m
Tiefe nach Süden. Die Grenze umfasst 2. eine rechteckige Fläche
auf dem Flurstück 39/7 (Alte Dorfstraße 12) beginnend 72 m west-
lich des Lütjensees an der nördlichen Flurstücksgrenze auf 45 m
nach Westen und bis 28 m Tiefe nach Süden um das Wohngebäude
herum sowie daran anschließend eine rechteckige Fläche auf dem
Flurstück 115/27, ebenfalls beginnend 72 m westlich des Lütjen-
sees an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/7 auf
28 m nach Westen und bis 10 m Tiefe nach Norden in das Flurstück
115/27.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist
in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen.
Die Karte ist im Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde
verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau,
und beim Bürgermeister der Gemeinde Lütjensee in der zuständige
Amtsverwaltung Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behör-
den während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 09.07.2002

Kreis Stormarn
Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde